

Stadt Wolmirstedt
Bereich Bürgermeister

Datum: 10. Sep. 2019

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben



Landkreis
Börde

Der Landrat

Dezernat 2
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen/ Nachricht vom:
E-Mail vom 09.09.2019

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.1.StWMS.2019.Wappenver-
wendung Ortsteile

Datum:
10.09.2019

Sachbearbeiter/in:
Frau Wolff

Haus / Raum:
1 E2-153.2

Telefon / Telefax:
03904 7240-4004
03904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Stadt Wolmirstedt
Bürgermeisterin, Frau Cassuhn
August-Bebel-Str. 25
39326 Wolmirstedt

nur per E-Mail!

**Verwendung von Wappen der Ortsteile Farsleben und Glindenberg
hier: Ihre Anfrage vom 09.09.2019**

Sehr geehrte Frau Pazdyka,

unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage zur Verwendung des Wappens der Ortsteile Farsleben und Glindenberg nehme ich wie folgt Stellung:

Wappen und Flaggen sind äußere Hoheitszeichen der Verbundenheit der Gemeinde mit ihrer Geschichte, Ausdruck der gemeindlichen Eigenständigkeit und bleibendes Sinnbild für die Hoheitsgewalt des Wappenträgers.

Demgemäß sind Ortsteile von Gemeinden nach § 15 Abs. 1, S. 4 KVG LSA berechtigt, die Wappen und Flaggen weiterzuführen, die sie bis zum 30. Juni 2014 geführt haben.

In Ortsteilen besitzen die bisherigen Wappen und Flaggen allerdings **keinen Hoheitscharakter**, sondern sind bloßer Ausdruck der Verbundenheit der Bürger (z. B. Beflaggung bei Schützenfesten).

Soweit der Gesetzgeber Ortsteilen die Möglichkeit eröffnet, ihre bisherigen Wappen und Flaggen fortzuführen, handelt es sich dabei lediglich um traditionelle Symbole, die Ausweis der geschichtlichen Entwicklung sind.

Insbesondere aus Schutzgründen vor rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme der Identität der Kommune in der kommerziellen Werbung sollten in der Gemeinde Regelungen zur Wappen- bzw. Flaggenverwendung getroffen werden.

Die Ortschaft als Untergliederung der Gemeinde ist keine eigenständige juristische Person und kann somit nicht am Rechtsverkehr teilnehmen (keine eigene Rechtspersönlichkeit). Nur die Gemeinde/Stadt stellt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dar und ist nach außen durch den Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter gemäß § 60 i. V. m. § 66 KVG LSA handlungsfähig.

Demnach ist die Ortschaft kein eigener Verwaltungsträger. Bei der Frage der Wappenverwendung der Ortsteile geht es um kommunalpolitische Fragestellungen, die ohnehin in Hand der Gemeinde, also beim Organ "Gemeinderat" oder "Bürgermeister" verbleiben müssen.

Aus den vorgenannten Gründen halte ich die von den Ortschaftsräten vorgeschlagene Formulierung zur Verwendung des Wappens durch Dritte in der Hauptsatzung für unzulässig. Ohnehin würde sich in der Praxis die Frage der schriftlichen Dokumentation bzw. des Nachweises der Entscheidung des Ortsbürgermeisters als problematisch erweisen.

Insofern würde der Wortlaut in der jetzigen Form von der Genehmigung der Hauptsatzung ausgenommen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wolf', written in a cursive style.

Wolf
Sachbearbeiterin